

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Abbrederis Kommunikation

### 1. Geltung dieser AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und Angebote, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen davon anerkannt wurden. Nebenabreden sowie weiters nachträgliche Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Die Erteilung des Auftrages gilt als Anerkenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. Leistung und Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Beraterin für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Beraterin ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen der Beraterin, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für sämtliche Nebenleistungen, wie z.B. Fotografie- und Bildbearbeitungen, Erstellen von Grafiken und Diagrammen, technische Umsetzungen etc. Alle der Beraterin erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Der Beraterin gebührt für alle Arbeiten, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen eine angemessene Vergütung. Mit Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dgl. sind unverzüglich der Beraterin zurückzustellen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen "Honorarrichtlinien Public-Relations-Berater-/Agentur".

### 3. Mitwirkung des Auftragsgebers

Voraussetzung für erfolgreiche Umsetzung einer Marketingmaßnahme ist die Mitarbeit des Auftragsgebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für den Auftrag erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung, ist die Beraterin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sie hat weiters Anspruch auf Ersatz der ihr durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen.

### 4. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die PR- Beraterin, ihre Mitarbeiter sowie die dazu gezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

## **5. Eigentumsrecht und Urheberrecht**

Alle Leistungen der Beraterin (Ideen, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen, etc.) oder einzelne Teile daraus bleiben im Eigentum der Beraterin. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung sowie Vervielfältigung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Beraterin, darf der Auftraggeber die Leistungen der Beraterin nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen der Beraterin durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beraterin zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Beraterin, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die schriftliche Zustimmung der Beraterin erforderlich. Dafür steht der Beraterin eine angemessene Vergütung zu.

## **6. Kennzeichnung**

Die Beraterin ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf die Beraterin und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die PR Beraterin ist dazu berechtigt, diesen Auftrag in ihre Referenzliste aufzunehmen wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bei der Erteilung des Auftrages keinen Einspruch erhebt.

## **7. Gewährleistung und Schadenersatz**

Die Beraterin gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der übertragenen Public-Relations-Agenten. Allfällige Beanstandungen sind innerhalb von 3 Tagen nach Leistung durch die Beraterin schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht der Beraterin das Recht zu, die Leistung binnen 4 Wochen nachzubessern. Lediglich im Fall, dass die Beraterin ihre Leistungen nicht rechtzeitig nachbessert, steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung zu.

## **8. Haftung**

Für die Einhaltung der gesetzlichen - insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von der Beraterin vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, eine von der Beraterin vorgeschlagene PR-Maßnahme erst dann frei zu geben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat, oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der PR-Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Beraterin für Ansprüche, die aufgrund der PR-Maßnahme gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Beraterin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnlicher Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer PR-Maßnahme die Beraterin selbst den Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die Beraterin schad- und klaglos. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg/Unternehmenserfolg wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **9. Gerichtsstand**

Die Anwendung österreichischen Rechtes, sowie die Zuständigkeit des für die Beraterin örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis wird ausdrücklich vereinbart.

Stand: April 2008